



Service, Information und Teilnahmebedingungen 2026

Allgemeine Informationen

Bei Fragen können Sie unser Infotelefon unter 089 233-733833 anrufen.

Hilfe und Unterstützung in anderen Sprachen erhalten Sie unter 089 233-733833.

Elternabend und Vortreffen

Zur allgemeinen Information und für Fragen finden am **3. Und am 10. Juli 2026 von 18 bis 19.30 Uhr** Elternabende in der Meindlstraße 16 statt. Da wir vor Ort nur begrenzt Plätze haben, melden Sie Ihre Teilnahme bitte bis zum 26. Juni 2026 per E-Mail an, unter ferienangebote.soz@muenchen.de, damit wir mit der Teilnehmerzahl entsprechend planen können.

Für Freizeiten ab 13 Jahren finden **Vortreffen am 4. Juli 2026 von 11 Uhr bis 13 Uhr** im Haus der Jugendarbeit, Rupprechtstraße 29, 80636 München, statt. Bitte melden Sie Ihre Teilnahme bis zum 26. Juni 2026 an, damit wir entsprechend planen können.

Anmeldetermin beziehungsweise Freischaltung Losverfahren

Der Lostopf für die Anmeldungen für die Freizeiten in den **Faschings- und Osterferien** wird am **5. Januar 2026** um 0 Uhr freigeschaltet und ist **bis zum 18. Januar 2026** um 23.59 Uhr geöffnet. Für die **Sommerferienfreizeiten und den Zirkus Simsala** ist die Anmeldung vom **9. März 2026**, 0 Uhr **bis 29. März 2026**, 23.59 Uhr geöffnet. Für die Auslosung kommt es nicht darauf an, wann Sie sich in diesen zwei, beziehungsweise drei Wochen anmelden. Eine zeitlich frühere Eintragung in die gewünschten Lostöpfe führt zu keinen höheren Teilnahmechancen.

Alle haben unabhängig vom Zeitpunkt der Eintragung die gleiche Chance auf einen Platz. Bitte beachten Sie: Bei einer zu hohen Zugriffszahl kann es zu Serverüberlastungen kommen. In diesem Fall bitten wir Sie, die Internetseite wieder zu schließen und Ihre Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Platzvergabe für Ferienfreizeiten und Zirkus Simsala

Bitte beachten Sie: Unsere Angebote sind nur für Kinder und Jugendliche, die im Stadtgebiet München wohnen (Postleitzahlen: 80*** bis 81***). Des Weiteren sind die jeweiligen Altersvorgaben, die in unseren Angeboten ausgewiesen sind, bindend und müssen zwingend eingehalten werden. Eintragungen in den jeweiligen Lostöpfen, die diese Vorgaben nicht erfüllen, nehmen nicht an den Verlosungen teil. Dies gilt auch für doppelte Anmeldungen. Bei diesen wird jeweils nur eine Anmeldung berücksichtigt. Es werden maximal sechs Anmeldungen für den gesamten Ferienzeitraum (zum Beispiel Sommerferien) pro Kind oder Jugendliche*n zugelassen, auch wenn diese mit unterschiedlichen E-Mail-Adressen erfolgen.

Um möglichst vielen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, auf eine Ferienfreizeit zu fahren, dürfen alle Kinder und Jugendlichen auf maximal drei Freizeiten mitfahren, die insgesamt eine Zeitspanne von vier Wochen nicht überschreiten.

Um sich für die Auslosung anzumelden, besuchen Sie bitte in den oben genannten Zeiträumen unsere Internetseite www.muenchen.de/ferienfreizeiten und folgen Sie dem Link zur Onlineanmeldung. Hier können Sie sich für das gewünschte Angebot anmelden, indem Sie die dort abgefragten Daten eingeben und die Anmeldung abschließen.

Losverfahren

Nach Ablauf der Anmeldezeiträume werden die in den jeweiligen Lostöpfen platzierten Anmeldungen durch Losverfahren vergeben. Alle Kinder und Jugendlichen, die einen Platz bekommen haben, erhalten bis Ende des Folgemonats eine Bestätigung per E-Mail. Sie haben im Anschluss an die Bekanntgabe der Losplätze sieben (bei den Faschingsfreizeiten) oder 14 Tage (bei den Oster- und Sommerfreizeiten) Zeit, den ausgelosten Platz kostenfrei zu stornieren. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Platz automatisch als angenommen.

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie mehrere Losgewinne (Plätze) für Zeiträume erhalten, die sich überschneiden. Bitte geben Sie uns innerhalb der gesetzten Frist eine Rückmeldung, welchen Platz Ihr Kind wahrnehmen möchte. Erhalten wir keine Rückmeldung von Ihnen, behalten wir uns vor, die Platzzuteilung für Sie zu übernehmen. Wenn Sie ihr Kind/Jugendlichen für mehrere Angebote anmelden, wird durch unser Onlinesystem der Anmeldezeitpunkt automatisch sekundengenau erfasst. Anhand dieser Daten wird dann ihre persönliche „Rangliste“ erstellt, welche die Reihenfolge Ihrer Anmeldungen zeitgenau darstellt und dementsprechend eine Priorisierung vornimmt. Die erste Anmeldung steht an oberster Priorität, die Priorität der weiteren Anmeldungen folgt diesem Prinzip. **Achten Sie daher unbedingt darauf, die Anmelde-reihenfolge entsprechend Ihren Präferenzen vorzunehmen.**

Wer keinen Platz bekommen hat, wird automatisch in der Reihenfolge der Ziehung auf eine Warteliste gesetzt und hierüber ebenfalls per E-Mail informiert. Durch die Warteliste besteht die Chance nachzurücken, falls bereits gezogene und angemeldete Teilnehmende absagen. Falls Sie über die Warteliste nachrücken, werden Sie per E-Mail informiert, sobald Ihr Nachrücken feststeht. Bitte beachten Sie, dass Sie diese Information unter Umständen erst sehr kurz vor Beginn der Ferienfreizeit beziehungsweise der Zirkus Simsala Woche erhalten.

Melden Sie zwei oder mehrere Ihrer Kinder für dasselbe Angebot an, gilt diese Anmeldung als eine Anmeldung beziehungsweise ein Los, das heißt, im Falle einer Ziehung werden alle Kinder berücksichtigt.

Melden Sie zwei oder mehrere Kinder für verschiedene Angebote an, kann aufgrund des Losverfahrens und dem Umstand, dass sich diese in verschiedenen Lostöpfen befinden, nicht gewährleistet werden, dass

alle Kinder einen Platz erhalten. Bitte beachten Sie in diesem Fall selbst, wann Sie welche Kinder angemeldet haben, damit sich die Termine nicht überschneiden. Das Stadtjugendamt übernimmt keine Haftung für aufkommende Stornierungskosten bei zeitgleichen Buchungen eines Kindes.

„Wartelisten-Ticket Junge*/Mädchen*/Divers“ – Anmeldung *nach* dem Losverfahren

Die Wartelisten-Tickets stehen nach der Auslosung der Teilnahmeplätze zur Verfügung. Sind für ein Angebot bereits alle Plätze vergeben beziehungsweise besetzt, können Sie sich mit diesem Ticket auf die Warteliste des Angebotes setzen. Durch Stornierungen frei gewordene Teilnahmeplätze werden dann der Reihe nach an Wartelisten-Nachrücker*innen weitergegeben. Die Nachrücker*innen erhalten direkt eine nachträgliche Platzzusage. Haben Sie einen Platz für ein Angebot erhalten und dieses verbindlich zugesagt, werden Sie im Anschluss automatisch, ohne weiteren Hinweis, von den Wartelisten für andere zeitgleich stattfindende Angebote gestrichen. Dieses Verfahren dient dazu, dass alle Plätze im Platzvergabezeitraum belegt werden können und damit einer höheren Verteilungsgerechtigkeit.

Wichtig: Die Platzzusagen enthalten immer eine Rückmeldefrist mit Datum. Wird der Platz innerhalb der Frist nicht abgesagt, gilt er automatisch als angenommen und die regulären Stornobedingungen treten in Kraft.

„Teilnahme-Ticket Junge*/Mädchen*/Divers“ – Anmeldung *nach* dem Losverfahren

Ist ein Angebot nach dem Losverfahren noch nicht ausgebucht und es gibt noch freie Plätze, stehen Ihnen Teilnahme-Tickets zur Verfügung. Mit diesen sichern Sie sich einen freien Platz auf der ausgewählten Freizeit.

Nach abgeschlossener Buchung eines Teilnahme-Tickets treten mit sofortiger Wirkung die regulären Stornobedingungen in Kraft.

Ermäßigungsmöglichkeiten

1. Geschwisterermäßigungen

Wenn mehrere Kinder aus einer Familie an einer Ferienfreizeit oder bei Zirkus Simsala teilnehmen, kann das jüngere Geschwisterkind 10 Prozent Ermäßigung und (bei mehr als zwei Kindern) jedes weitere Geschwisterkind 20 Prozent Ermäßigung auf den Teilnahmepreis erhalten. Bitte geben Sie das bei der Abfrage Ihrer Daten mit an. Die Geschwisterermäßigung kann nicht auf den ermäßigten Preis bei Leistungsbezug berechnet werden. Ermäßigung bei geringem oder mittlerem Einkommen ist in Kombination mit Geschwisterermäßigung möglich.

2. Ermäßigung des Teilnahmebetrags

Der Teilnahmepreis kann durch städtische Zuschüsse reduziert werden. Bitte senden Sie alle Nachweise nach Platzzusage unaufgefordert ein.

2.1 Zuschuss bei Leistungsbezug

Der Teilnahmepreis reduziert sich auf den Teilnahmebetrag bei Leistungsbezug. Bei Ferienfreizeiten beträgt dieser 6 Euro pro Tag und bei Zirkus Simsala 3,50 Euro pro Tag. Die genauen Teilnahmepreise entnehmen Sie bitte den einzelnen Projektbeschreibungen. Bitte reichen Sie eine Kopie des kompletten und gültigen Leistungsbescheids ein. Zuschüsse sind möglich, wenn Arbeitslosengeld I nach dem SGB III, Bürgergeld nach dem SGB II, Grundsicherung nach dem SGB XII oder Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG bezogen werden. Des Weiteren können für Kinder oder Jugendliche, die in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung (Paragraf 34 SGB VIII) oder bei einer Pflegefamilie (Paragraf 33 SGB VIII) leben, Zuschüsse beantragt werden.

Wird ein Zuschuss bei Leistungsbezug gewährt, ist keine Geschwisterermäßigung möglich. Die städtischen Zuschüsse für Ermäßigungen sind nachrangig zu den gesetzlichen Leistungen, wie beispielsweise dem Bildungspaket, zu gewähren.

2.2 Zuschuss bei geringem oder mittlerem Einkommen nach Paragraf 53 AO

Die monatliche Brutto-Einkommensgrenze, welche durch Addieren der einzelnen Einkommensgrenzen errechnet wird, darf im Monat nicht überschritten werden.

2.955 Euro Erwachsene, alleinstehende/ alleinerziehende Person

2.124 Euro Erwachsene, Ehegatten, Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften

1.480 Euro pro Kind bis 5 Jahre

1.620 Euro pro Kind von 6 bis 13 Jahre

1.968 Euro pro Jugendliche*r von 14 bis 17 Jahre

2.124 Euro pro volljähriger Person im Haushalt ab 18 Jahre

(Stand Januar 2025, aktuelle Zahlen entnehmen Sie bitte der Übersicht auf unserer Internetseite)

Einzureichen sind:

- Der aktuelle Wohngeld- oder Kinderzuschlagbescheid

oder

- Schriftliche, formlose Aufstellung über alle im Haushalt lebenden Personen mit Geburtsdatum oder Altersangabe
- sämtliche Brutto-Einkommensnachweise (beispielsweise Gehaltsabrechnungen, Einkommensteuerbescheide), auch andere Einkommen, wie Nebenverdienste, Ausbildungslöhne, Bafög, Renten, Praktika, Mini-Jobs und Ähnliches
- Nachweis über das Kindergeld
- Gegebenenfalls Nachweis über Familiengeld oder Elterngeld
- Gegebenenfalls Unterhaltsleistungsnachweis (sowohl eingehende Zahlungen für Kinder, die im eigenen Haushalt leben, als auch ausgehende Zahlungen für eigene Kinder, die nicht im eigenen Haushalt leben)

Die genannten Teilnahmepreise entnehmen Sie bitte den einzelnen Projektbeschreibungen. Bei Fragen können Sie sich gerne unter 089 233-733833 an das Infotelefon wenden.

Hinweise zu gesetzlich vorgegebenen Gesundheitsbestimmungen

Für den Gesundheitsschutz der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen passt die Landeshauptstadt München ihre Ferienangebote stets den aktuell in Bayern geltenden Hygienemaßnahmen und Bestimmungen an. Diese basieren auf den Vorgaben und Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales. Dies kann zu kurzfristigen Änderungen der Programmplanung führen. Des Weiteren kann trotz der Einhaltung der Maßnahmen eine Ansteckung Ihres Kindes oder Ihres*r Jugendlichen niemals vollkommen ausgeschlossen werden. Im Falle einer Infektion übernimmt das Stadtjugendamt München daher keine Haftung. Mit der Anmeldung und Teilnahme Ihres Kindes oder Ihres*r Jugendlichen bei einem Ferienangebot, erklären Sie sich mit den vom Stadtjugendamt München geltenden Bestimmungen und Maßnahmen einverstanden.

Fahrt zum Ferienort

Die Hin- und Rückfahrt der Kinder und Jugendlichen und Betreuer*innen zum und vom Ferienort erfolgt mit Reisebussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Abfahrt mittels Reisebussen erfolgt am Busparkplatz, Hansastrasse 51 bis 53 (zweite Einfahrt stadteinwärts, nicht Einfahrt zum Feierwerk e.V.) in München. Der Busparkplatz ist mit der U4, U5, S7, S20 und dem Bus 62 und 63 (jeweils Haltestelle „Heimeranplatz“), dem Bus 62, 130 und 134 (jeweils Haltestelle „Baumgartnerstraße“) oder dem Bus 62 und 130 (jeweils Haltestelle „Hansapark“) zu erreichen.

Wir empfehlen die Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem Busparkplatz um einen kostenpflichtigen Parkplatz handelt. Falls Sie dort Ihr Auto während des Check-Ins oder der Abholung parken, müssen Sie vor Ort ein entsprechendes Parkticket kaufen.

Bei vereinzelten Freizeiten erfolgt die Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (Zug, S-Bahn) vom Hauptbahnhof oder dem Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB). Informationen zum genauen Abfahrtsort entnehmen Sie bitte den Merkzetteln der jeweiligen Freizeiten.

Ferienhäuser, Campingplätze

Jede Unterkunft und Destination wurde durch Mitarbeitenden des Stadtjugendamtes vorab besichtigt und geprüft. Es wurden ausschließlich Unterkünfte ausgewählt, welche die Mitarbeitenden des Stadtjugendamtes für sicher befunden haben, in einwandfreiem hygienischem Zustand sind und aus pädagogischen Gesichtspunkten für Kinder und Jugendliche geeignet sind. Die Kinder und Jugendlichen schlafen in Mehrbettzimmern, Matratzenlagern oder Zelten und erhalten Frühstück, Mittag- sowie Abendessen. Auf allen Ferienfreizeiten wird auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung geachtet. Tagsüber stehen kostenlose Getränke wie Wasser und Tee zur Verfügung.

Betreuungsteam

Die ehrenamtlichen Betreuenden bei den Ferienprojekten sind in der Regel zwischen 18 und 30 Jahre alt. Viele der ehrenamtlichen Betreuenden absolvieren ein Studium oder eine Ausbildung im sozialen Bereich. Jede*r Betreuer*in muss ein erweitertes, behördliches Führungszeugnis beim Stadtjugendamt vorlegen.

Alle neuen Betreuenden werden vor ihrem ersten Einsatz in einem Grundlagenseminar auf ihre verantwortungsvolle Tätigkeit vorbereitet. Im Grundlagenseminar werden Themen wie Aufsichtspflicht, pädagogisches Grundlagenwissen, Spielepädagogik sowie aktuelle pädagogische Themen vermittelt. Des Weiteren wird jedes Jahr ein neues Fortbildungsprogramm angeboten, in dessen Rahmen alle Betreuenden ständig fort- und weitergebildet werden. Das Betreuungsteam trägt dazu bei, dass die Kinder und Jugendlichen abwechslungsreiche und erholsame Ferien erleben. Sie betreuen die Kinder und Jugendlichen individuell, soweit dies im Rahmen der Ferienfahrt möglich ist.

Jedem Team ist eine Teamleitung zugeteilt, die aufgrund langjähriger Erfahrungen und besonderer Qualifikationen das Team während der Durchführung der Ferienfreizeit anleitet und als Ansprechperson zur Verfügung steht. Bei den jeweiligen Teamleitungen handelt es sich um Mitarbeitende des Stadtjugendamtes.

Rufbereitschaft

Während eines jeden Ferienprojekts hat ein*e Pädagoge*in des Stadtjugendamts eine 24-Stunden-Rufbereitschaft und unterstützt die Teams vor Ort beratend. Für die Kinder und Jugendlichen besteht grundsätzlich bei allen Angeboten der Ferienfreizeiten die Möglichkeit, sich an die Rufbereitschaft zu wenden.

Allergien, Unverträglichkeiten oder Ähnliches

Wir möchten, dass jedes Kind und jede*r Jugendliche eine schöne Ferienfreizeit mit uns verbringen kann. Dazu ist es wichtig, dass wir über Allergien, Unverträglichkeiten oder Ähnliches der Teilnehmenden im Vorfeld der Ferienfreizeit informiert werden. Bitte informieren Sie uns frühzeitig, falls Ihr Kind gewisse Lebensmittel nicht essen darf, eine Allergie oder Unverträglichkeit hat. Wir versuchen, bestmöglich darauf einzugehen. Gerne können Sie Ihrem Kind, nach Absprache mit uns, Lebensmittel mitgeben. Bitte beachten Sie, dass eine hundertprozentige Einhaltung einer speziellen Ernährung nicht zu jedem Zeitpunkt garantiert werden kann. Bitte besprechen Sie mit Ihrem Kind, was es essen darf und auf welche Lebensmittel es verzichten muss.

Die Teilnahme eines Kindes oder eines*r Jugendlichen erfolgt auf Risiko der Erziehungsberechtigten. Wenden Sie sich bitte, bevor Medikamente Ihrer Kinder in der Ferienzeit abgesetzt werden, an Ihr ärztliches Fachpersonal oder Kinderpsychologen. Dies ermöglicht Ihrem Kind und dem Betreuungsteam vor Ort entspannte Ferienfreizeiten. Die Sorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes/ der Ärztin für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Sorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Schwimmen

Die Kinder und Jugendlichen müssen zur besseren Beaufsichtigung beim Schwimmen Bademützen tragen. Diese werden vom Stadtjugendamt gestellt. Ausgenommen sind hauseigene Swimmingpools.

Freizeiten am Meer und am See

Diese Freizeiten sind nur für Teilnehmende geeignet, die mindestens 15 Minuten in tiefem Wasser frei schwimmen können. Ein Teil des Betreuungsteams hat eine Rettungsschwimmbildung.

Auslandsreisen

Für unsere Freizeiten im Ausland und „Reiterlebnis Schwarzwald“ ist ein gültiger Reisepass oder Personalausweis notwendig. Bitte informieren Sie sich gegebenenfalls vorab im Konsulat oder beim Auswärtigen Amt über die Reisebestimmungen. Bitte denken Sie daran, das gültige Dokument mit zur Abfahrtsstelle zu bringen.

Kosten bei den Ferienfreizeiten und bei Kinder-Zirkus-Attraktionen

Preispauschalen

Bauernhöfe: 22 Euro pro Tag

Häuser/Herbergen/Camps: 25 Euro pro Tag

Reitfreizeiten: 29 Euro pro Tag

Teenie-Freizeiten Inland: 32 Euro pro Tag

Teenie-Freizeiten Ausland: 34 Euro pro Tag

Kinder-Zirkus-Attraktionen: 97 Euro pro Woche

Ermäßigungen

geringes/mittleres Einkommen: circa 45 Prozent des Preises

Leistungsbezug: 6 Euro pro Tag

Aus den Pauschalbeträgen pro Tag errechnet sich der Teilnahmepreis. Die genauen Preise für die jeweiligen Freizeiten entnehmen Sie bitte den Detailseiten der einzelnen Freizeiten.

Ausflugsgeld

Neben dem Teilnahmebetrag/Reisepreis fällt zusätzlich das Ausflugsgeld an. Dieses Geld wird für Ausflüge vor Ort benötigt. Das Ausflugsgeld ist in bar zu entrichten. Die genaue Höhe des Ausflugsgeldes ist dem jeweiligen Ferienangebot zu entnehmen. Das Ausflugsgeld wird von den Betreuenden zu Beginn der Ferienfreizeit an der Abfahrtsstelle eingesammelt. Etwaiges, nicht verbrauchtes Ausflugsgeld wird Ihnen nach der Ferienfreizeit, bei der Abholung der Kinder/Jugendlichen an der Abfahrtsstelle in bar wieder ausgehändigt.

Taschengeld

Sie haben die Möglichkeit, Ihrem Kind zusätzlich ein kleines Taschengeld mitzugeben. Die Entscheidung über die Höhe des Taschengeldes obliegt den Eltern/Erziehungsberechtigten. Sie können das Taschengeld entweder zu Beginn der Ferienfreizeit an der Abfahrtsstelle den Betreuenden in bar zur Aufbewahrung geben oder es Ihrem Kind zur eigenständigen Verantwortung anvertrauen. Für verlorenes Taschengeld wird keine Haftung übernommen.

Teilnahmebedingungen

1. Versicherungen

Für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht gehaftet. Verursacht ein Kind beziehungsweise ein*e Jugendliche*r am Veranstaltungs-/Ferienort einen Schaden, so muss dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ersetzt werden. Die Landeshauptstadt München haftet nicht für von Kindern/Jugendlichen verursachte Schäden. Den Sorgeberechtigten wird daher empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung und eine private Unfallversicherung für Ihr Kind abzuschließen.

Wir empfehlen außerdem den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung und einer Versicherung, die die Kosten für eine Rückholung bei Unfall oder Krankheit übernimmt. Bitte prüfen Sie auch, ob die Krankenversicherung für Ihr Kind auch im Ausland gilt (sowohl bei gesetzlicher als auch bei privater Versicherung). Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, geben Sie Ihrem Kind bei Reisen ins Ausland bitte die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) mit. Grundsätzlich kann es jedoch vorkommen, dass behandelnde Ärzte im Ausland die Europäische Krankenversicherungskarte nicht akzeptieren und eine sofort zu begleichende Privatrechnung ausstellen, die von der eigenen Krankenkasse unter Umständen nur teilweise

erstattet wird. Auch etwaige Eigenanteile oder Zuzahlungen werden unter Umständen nicht übernommen, so dass wir bei Auslandsreisen auch den Abschluss einer Auslandsrankenversicherung empfehlen.

2. Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände

Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Paragraf 651h BGB. Hiernach kann das Stadtjugendamt vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn es aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist; der Rücktritt ist in diesem Fall unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Das Stadtjugendamt verliert nach erfolgtem Rücktritt den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Wenn das Stadtjugendamt infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, wird es in der Regel unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung durchführen.

Vor Reisebeginn kann der Teilnehmende vom Vertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise/Veranstaltung oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Stadtjugendamtes unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Tritt der Teilnehmende aus diesem Grund vom Vertrag zurück, verliert das Stadtjugendamt den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ohne eine angemessene Entschädigung verlangen zu können.

3. Leistungsänderungen vor Reisebeginn

Das Stadtjugendamt darf Änderungen wesentlicher Reiseleistungen gegenüber dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss und vor Reisebeginn notwendig werden und vom Stadtjugendamt nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, vornehmen, soweit die Änderungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise/Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

Das Stadtjugendamt wird die Teilnehmenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund schriftlich informieren.

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung sind die Teilnehmenden berechtigt, innerhalb einer vom Stadtjugendamt gleichzeitig mit der Änderungsmitteilung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich von der Reise/Veranstaltung zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn das Stadtjugendamt eine solche Reise anbietet und bei Eingang der Rückmeldung der Teilnehmenden noch entsprechend Vakanzen vorhanden sind. Erfolgt gegenüber dem Stadtjugendamt keine fristgerechte Reaktion, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf werden die Teilnehmenden in der Änderungsmitteilung hingewiesen.

Soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche (vergleiche 5. „Rechte der Teilnehmenden bei mangelhafter Reise/Veranstaltung“) unberührt.

Entstehen für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, wird das Stadtjugendamt den Teilnehmenden den Differenzbetrag entsprechend Paragraf 651m Abs. 2 BGB erstatten.

4. Rücktritt

Vor Fahrt- oder Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt jederzeit möglich. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Die schriftliche Rücktrittserklärung wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung beim Stadtjugendamt, Ferienangebote/Familienpass, Meindlstraße 16, 81373 München wirksam. Erscheint der Teilnehmende auch nach einer angemessenen Wartezeit nicht zum vereinbarten Fahrt- oder Veranstaltungsbeginn, gilt dies ebenfalls als Rücktritt.

Im Falle eines schriftlich erklärten Rücktritts oder des Nichterscheinens bei Fahrt- oder Veranstaltungsbeginn verliert das Stadtjugendamt den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Soweit der Rücktritt nicht vom Stadtjugendamt zu vertreten ist oder kein Rücktritt aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände vorliegt (vergleiche 2. Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände) verlangt das Stadtjugendamt eine angemessene, pauschalierte Entschädigung.

Bei einem Rücktritt sind folgende Entschädigungen zu zahlen:

- Bis 14 Tage nach Bekanntgabe der Losungsergebnisse kostenfrei - gilt nicht für Wartelistennachrücker
- Bis 20 Tage vor der Fahrt: 20 Prozent
- 19 bis 4 Tage vor der Fahrt: 30 Prozent
- Ab 3 Tage vor der Fahrt: 40 Prozent
- Nichterscheinen bei Abfahrt: 80 Prozent
- wegen Krankheit mit Attest: 10 Prozent

Teilnehmenden beziehungsweise deren Sorgeberechtigten steht der Nachweis offen, dass durch Rücktritt oder Nichtantritt dem Stadtjugendamt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangten Pauschalen. Wird ein Kind beziehungsweise ein*e Jugendliche*r erst später zum Ferienort gebracht oder früher abgeholt, besteht kein Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Teilnahmebetrages. Ist das Stadtjugendamt infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, geschieht diese Rückerstattung in der Regel zeitnah nach Eingang und Bearbeitung der Rücktrittserklärung. Der zurückzuerstattende Reisepreis wird mit der Entschädigung verrechnet.

5. Rechte der Teilnehmenden bei mangelhafter Reise/Veranstaltung

Wird eine Reise/Veranstaltung nicht vertragsgemäß, nicht oder mit unangemessener Verspätung erbracht, stehen den Teilnehmenden die in Paragraph 651i Abs. 3 Nr. 1-7 BGB geregelten Rechte zu. Teilnehmende können danach zunächst nach Maßgabe des 651k BGB Abhilfe verlangen (651i Abs. 3 Nr. 1-4 BGB). Zusätzlich können Teilnehmende kündigen (651i Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit 651l BGB) und gemäß 651i Abs. 3 Nr. 7 BGB Schadens- beziehungsweise Aufwendungsersatz (651i Abs. 3 Nr. 7 in Verbindung mit Paragraph 284, 651n Abs. 1 BGB) verlangen. Unter den Voraussetzungen von 651n Abs. 2 in Verbindung mit 651i Abs. 3 Nr. 7 steht Teilnehmenden zudem ein Anspruch auf Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit zu. Schließlich mindert sich der Reisepreis für die Dauer eines Reisemangels unter den Voraussetzungen von 651i Abs. 3 Nr. 6 in Verbindung mit 651m Abs. 1 BGB automatisch.

Teilnehmende haben dem Stadtjugendamt einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Teilnehmende sind nicht berechtigt, eine Minderung geltend zu machen oder Schadensersatz zu verlangen, soweit das Stadtjugendamt infolge einer schuldhaften Unterlassung dieser Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte.

6. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Stadtjugendamtes für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

7. Verjährung

Die den Teilnehmenden im Falle eines Reisemangels nach Paragraph 651i Abs. 3 BGB zustehenden Rechte (vergleiche Ziffer 5) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise/Veranstaltung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung enden sollte.

8. Ausschluss von dem Ferienprojekt

Die Teilnehmenden haben die Hinweise zu beachten und sollen die Ratschläge befolgen, die jeweils in diesem Programmheft, in den Einverständniserklärungen sowie bei Vortreffen gegeben werden. **Eltern oder von ihnen Beauftragte müssen für das Stadtjugendamt während der Dauer eines Ferienprojektes erreichbar sein.**

Für den Fall, dass ein*e Teilnehmende*r sich während einer Ferienreise fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzt, gegen geltendes Recht verstößt (Drogenkonsum, Diebstahl und Anderes), sich nicht in die Gruppe einfügen kann oder erheblich die Gemeinschaft oder den Ablauf des Ferienprojektes stört oder gefährdet, ist das Stadtjugendamt berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, die*den Teilnehmer*in von dem Ferienprojekt auszuschließen und nach Rücksprache und Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten auf eigene Kosten zurückzubefördern. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, in diesem Fall die Aufsicht über das Kind oder die*den Jugendliche*n sicherzustellen.

Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmebetrages/Reisepreises besteht in diesem Falle nicht. Ersparte Aufwendungen oder anderweitige Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen werden jedoch angerechnet.

9. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

10. Datenschutz

Die für die Anmeldung der Teilnehmenden erhobenen personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung und Durchführung der Reise/Veranstaltung erforderlich sind, werden vom Stadtjugendamt elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt und an Dritte, beispielsweise Betreiber*innen der Unterkünfte, übermittelt, soweit dies für den Vertragszweck erforderlich ist. Die Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder die der Teilnehmenden erfolgt unter Beachtung des europäischen und deutschen Datenschutzrechts. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der Downloadbox der Ferienfreizeiten unter www.muenchen.de/ferienfreizeiten.

Bitte beachten Sie auch die im Rahmen der Online-Anmeldung erteilten Datenschutzhinweise.